

## Nutzungsentgelte

ab 01.01.2024

Schulklassen, Gruppen, die im Bereich Förderung der Jugendhilfe und Erziehung tätig sind:

Ermäßigt (Kinder, SchülerInnen u. Studenten)	12,00 € pro Pers./Nacht
Erwachsene	15,00 € pro Pers./Nacht
Pro angefangene 10 Kinder/SchülerInnen ist ein Betreuer ermäßigt.	
Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) inkl. Küchenbenutzung:	180,00 €

Drittkunden (Privatpersonen und sonstige Vereine)

Ermäßigt (Kinder, Schüler u. Studenten)	16,00 € pro Pers./Nacht
Erwachsene	20,00 € pro Pers./Nacht
Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) inkl. Küchenbenutzung:	265,00 €

Für den Kamin wird den Gästen gegen Entgelt Brennholz gestellt, sofern vorhanden. Die Kaminnutzung muss dem Hausmeister am Anreisetag unaufgefordert mitgeteilt werden. Übermäßiger Müllanfall wird gesondert berechnet.

Für Kinder bis zum 2. Lebensjahr ist der Aufenthalt kostenlos.

Die Gruppenstärke pro Übernachtung beträgt mindestens 15 Personen.

**Besuchen Sie auch unsere Internetseite: [www.windmuehle-marienrode.de](http://www.windmuehle-marienrode.de)**

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.



Stand: Dezember 2023

## Aufenthaltsbedingungen

und Zusatzblätter  
für das

Jugendwanderheim

„Windmühle Marienrode“



Jugendwanderheim „Windmühle Marienrode“  
An den Mühlen 2, 31139 Hildesheim  
Information: Frau Schindler  
Telefon: 05121 - 20 64 8-35

Das Jugendwanderheim „Windmühle Marienrode“ ist eine Einrichtung der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH. Schulklassen und Gruppen werden aufgenommen, wenn sie von mindestens einer verantwortlichen Lehr- bzw. Aufsichtsperson begleitet werden. Die Begleitpersonen müssen im Hause übernachten.

Die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung sind den Gästen bekannt und einzuhalten.

### 1. Anmeldung / Belegungsvertrag

Grundsätzlich hat eine Anmeldung in schriftlicher Form zu erfolgen bei der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH, Altes Dorf 6-7 in 31137 Hildesheim.

Der Belegungsvertrag wird mit der schriftlichen Bestätigung der Betriebsgesellschaft verbindlich. Die Entgeltsätze werden damit anerkannt und eine Anzahlung kann verlangt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Anmeldung folgende Angaben enthalten: Name der Schule/Gruppe/Person; Name und Personalausweisnummer der/des verantwortlichen Lehrkraft/Gruppenleiters/aufsichtführenden Person; Anschrift; Telefonnummer (Festnetz/Mobil); Datum der Ankunft und Abreise; Personenzahl.

Die An- und Abreisezeiten werden in der Zusage festgelegt und sind aus organisatorischen Gründen einzuhalten. Veränderungen bei den An- und Abreisezeiten können im Ausnahmefall mit dem Hausmeister abgesprochen werden. Zum Abgleich der Daten muss die aufsichtführende Person dem Hausmeister bei der Anreise den Personalausweis vorlegen.

### 2. Bezahlung

Für die Belegung ist ein von der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH festgesetztes Entgelt zu zahlen.

Die Rechnung wird nach Beendigung des Aufenthaltes auf Grundlage einer Aufenthaltsbestätigung erstellt. Die Aufenthaltsbestätigung wird am Abreisetag von dem Hausmeister oder dessen Vertretung ausgestellt und ist mit Unterschrift der Lehrkraft/des Gruppenleiters/der aufsichtführenden Person anzuerkennen. Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.

### 3. Absage / Ausfallhaftung

Schulen/Gruppen ist es jederzeit freigestellt ihren gebuchten Aufenthalt vor dem Anreisetag ganz oder teilweise abzusagen. Die Belegungsabsage muss mindestens 8 Wochen vor dem Anreisetag schriftlich erfolgen und hat nur Gültigkeit wenn sie schriftlich bestätigt wurde.

Bei Nichteinhaltung der Absagefrist wird folgendes Ausfallentgelt in Rechnung gestellt:

**Ab 60 Tage** vor dem Anreisetag: 20 % des Übernachtungsentgeltes/Person

**30 bis 20 Tage** vor dem Anreisetag: 50 % des Übernachtungsentgeltes/Person

**19 bis 8 Tage** vor dem Anreisetag: 70 % des Übernachtungsentgeltes/Person

**7 bis 0 Tage** vor dem Anreisetag: 100 % des Übernachtungsentgeltes/Person

Das Ausfallentgelt wird auch berechnet, wenn eine Minderung gegenüber der angemeldeten Personenzahl über einen Toleranzwert von mindestens 10 % liegt. Berechnungsgrundlage ist die angemeldete und in der Zusage bestätigte Personenzahl.

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob das Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, ist unverzüglich die Schule oder GE zu benachrichtigen und auch die Diagnose mitzuteilen, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass ein Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen muss die Schule oder GE benachrichtigt werden.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt.

\* Gemeinschaftseinrichtungen (GE) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

## Infektionsschutz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH UND BELEHREN SIE DIE ELTERN UND SONSTIGEN SORGEBERICHTIGTEN. (Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen\* (GE) besucht, oder in die es aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vor sieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach den der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen eines Kindes immer den Rat des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Die Berechnung eines Ausfallentgeltes erfolgt auch, wenn Gäste aufgrund besonderer Vorkommnisse vorzeitig abreisen. Auf das Ausfallentgelt wird verzichtet, wenn die abgesetzten Plätze für den Zeitraum anderweitig möglichst gleichwertig belegt werden können. Die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH behält sich das Recht vor, mindestens 4 Wochen vor dem Anreisetag einen gebuchten Aufenthalt zu stornieren.

### 4. Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind auf Seite 8 einzusehen.

### 5. Teilnehmerliste

Für die Belegungsplanung werden die Schulen/Gruppen gebeten, die endgültige Personenzahl bis 30 Tage vor Reiseantritt schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

### 6. Aufenthalt im Haus

Besuche durch Eltern und Angehörige sollten bei Schulfahrten/Kinder- und Jugendfreizeiten grundsätzlich nicht erfolgen.

Um Erkrankungen im Haus zu vermeiden, müssen alle Gäste frei von ansteckenden Krankheiten sein. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Belehrung von Infektionskrankheiten auf den Seiten 6 und 7.

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem hauseigenen Grundstück nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Zufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten.

### 7. Haftung

Gäste, die aus eigenem Verschulden Sachbeschädigungen am Gebäude und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen) zum Ersatz herangezogen. Informieren Sie bitte den Hausmeister oder dessen Vertretung, damit eine Regulierung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Das entfachen von Lagerfeuern ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten! Zuwiderhandlungen werden entsprechend verfolgt. Für entstandene Schäden haften die Verursacher.

Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen jeglicher Art wird nicht übernommen. Gäste haben auf ihre Wertgegenstände selbst zu achten. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Kraftfahrzeuge jeder Art (einschließlich Inhalt) und Fahrräder, die auf dem hauseigenen Grundstück abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen. Der Diebstahl von Hausinventar wird zur Anzeige gebracht.

### 8. Druckfehler

Die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen behält sich vor, auftretende Druckfehler im Preis und/oder Termin nachträglich zu korrigieren.

# Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft erfordert Verständnis füreinander und gegenseitige Rücksichtnahme. Voraussetzung dafür sind gewisse Regeln, die von allen Gästen eingehalten werden müssen. Deshalb sind die folgenden Regelungen für den Aufenthalt zu beachten:

## 1. Anreise

Bei der Anreise werden die Hausschlüssel zur Eigenverantwortlichen Verwendung ausgehändigt und es erfolgt eine Einweisung. Bitte informieren Sie sich über den Zustand und über alle Einrichtungen des Hauses. Am Abreisetag findet eine Rücknahmekontrolle durch den Hausmeister im Beisein der Gäste statt. Die Gäste sind zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet und haben bei der Abnahme mitzuwirken. Zelten ist auf dem Gelände nicht gestattet.

## 2. Aufenthalt

Jeder Gast ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Die Lehrkräfte/Gruppenleiter sind für ihre Schulklassen/Gruppen verantwortlich.

Aus hygienischen Gründen dürfen die Betten nur mit Bettwäsche benutzt werden. Saubere Bettwäsche wird von jedem Gast mitgebracht. Die Benutzung von Schlafsäcken jeder Art ist nicht gestattet.

Auf die Mithilfe der Gäste kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass die benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände von den Gästen in Ordnung gehalten werden. Während des Aufenthaltes ist ein Tisch- und Reinigungsdienst zu organisieren und eine Reinigung des Hauses und Geländes durchzuführen.

Müllvermeidung und Energie- und Wassereinsparung sind heute wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Die Gäste werden gebeten, diese Ziele auch bei kurzfristigen Aufenthalten zu verfolgen. Anfallender Müll ist entsprechend den vorhandenen Wertstoffbehältern getrennt zu sammeln, Küchenabfälle sind täglich in die grüne Biotonne zu entsorgen.

Mitgebrachte Verpflegung, Papier/Pappe, Gläser und Flaschen sind wieder mitzunehmen.

Kinder und Jugendliche dürfen die Küche nur mit Aufsichtsperson benutzen.

Das Übersteigen der Außenbegrenzung und das Herumlaufen auf den angrenzenden Ackerflächen ist untersagt.

## 3. Nachtruhe

Die Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten. Vermeiden Sie während dieser Zeit unnötigen Lärm, von dem sich Anwohner der Nachbarschaft belästigt fühlen könnten.

Das Außengelände darf während der Nachtruhe nicht genutzt werden, Außentüren und Fenster sind geschlossen zu halten.

4. Tiere, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Explosiv- und Feuerwerkskörper dürfen nicht mitgebracht werden. Auf dem Gelände darf aus Brandschutzgründen kein Lagerfeuer entzündet werden. Offenes Feuer und Licht ist in den Räumen des Heimes verboten.

## 5. Jugend- und Nichtrauchererschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Niedersächsischen Nichtraucher-schutzgesetzes sind einzuhalten.



Im gesamten Gebäude sowie auf dem Freigelände des Hauses besteht ein Rauchverbot.

Der Konsum von Alkohol und Zigaretten ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre verboten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Außenbereich grundsätzlich nicht erwünscht. Alkoholisierte Gäste können des Hauses verwiesen werden.

Konsumieren Sie keinen Alkohol und Rauchen Sie nicht in der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.

Jugendgefährdende Medien dürfen nicht mitgebracht, vorgeführt, ausgestellt, angeschlagen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Erziehungsberechtigten/Lehrkräfte/Gruppenleiter haben sicherzustellen, dass das Rauch- und Alkoholverbot sowie die Vorschriften des Jugendschutzes eingehalten werden.

## 6. Allgemeines

In den Wintermonaten erfolgt auf dem Zufahrtsweg kein Winterdienst.

Die Tischtennisplatte und der Fußballkicker dürfen nicht als Sitzfläche genutzt werden.

Den Gästen steht ein Außengrill zur Verfügung. Beim Grillen ist eine ausreichende Beaufsichtigung zu gewährleisten. Der Grillrost ist nach der Nutzung feucht zu reinigen. Heiße Kohlereste dürfen nicht in die Mülltonne. Die Entsorgung erfolgt nach Weisung des Hausmeisters.

Vom ZOB/HBF Hildesheim aus ist das Jugendwanderheim mit der Buslinie 3 (Richtung Hildesheimer Wald) zu erreichen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Neuhof“ und „Hildesheimer Wald“. Von dort aus sind es ca. 2 km zu Fuß.

## 7. Parken

Direkt am Haus stehen drei Parkplätze zur Verfügung. Zum Be- und Entladen können Fahrzeuge kurzfristig bis zum Haus vorfahren. Im Bereich des Zufahrtsweges dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten.

## 8. Abreise

Die Flure, Schlaf- u. Aufenthaltsräume sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. In der Küche sind die Arbeitsflächen, die Tische und der Fußboden zu wischen. Die Sanitäräume sind gründlich zu reinigen und Verunreinigungen auf dem Außengelände zu entfernen.

## 9. Hausrecht

Der Hausmeister oder dessen Vertretung üben das Hausrecht aus und überwachen die Einhaltung der Hausordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verletzung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.